Dezernat III / Amt 65
28.09.2022

13. Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss
18.10.2022 / 17 Uhr

Anfrage der WLH vom 17. September 2022:
„Top Neubau Feuerwehrgerätehaus Gruiten, Baubeschluss - Nachfrage wg. PM GAL-Fraktion, RP-Artikel von heute“

Die WLH stellte schriftlich am 17.09.2022 folgende Fragen zum Projekt:

1. Mit welcher Nettogrundfläche bei einem Feuerwehrgerätehaus kalkuliert die Stadt Haan bei der vom Planungsbüro ermittelten BGF von ca. 910 qm?
2. Welche maximale Fördersumme könnte die Stadt Haan erhalten bei einer Festlegung des Neubaus des Feuerwehrgerätehauses in Gruiten als Effizienzgebäude 40 mit Nachhaltigkeitsklasse und entsprechender Zertifizierung?
   Wie würde sich dies auf die finanziellen Auswirkungen des Neubaus insgesamt auswirken?
3. Welche zeitliche Verzögerung des Neubaus bedeutet der Antrag der GAL-Fraktion, über den auch den HFA und Rat abzustimmen hat?
4. Da mit einem Vorhaben, zu dem Fördermittel beantragt werden sollen, erst begonnen werden darf nach entsprechender Antragstellung, stellt sich hier die Frage, ob zum Antrag der GAL-Fraktion beim jetzigen Stand überhaupt noch abgestimmt werden kann? Bereits im HH 2021 wurde unter Produkt 020410 bereits Haushaltsmittel in Höhe von 3,35 Mio € eingestellt. Welche Folgen würden sich haushaltsrechtlich ergeben aus dem Antrag der GAL-Fraktion? Müssten hier sämtliche bereits eingestellten Finanzmittel aus dem HH 2023 ff gestrichen werden, damit dies nicht fördermittelschädlich ist?

Stellungnahme der Verwaltung

Frage 1
Wie bereits im in der Vorlage zum Baubeschluss beschrieben, hat die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Haan die Nutzeranforderungen in einem Konzeptgrundriss festgehalten. Dieser wurde wie auch die Kosten auf den aktuellen

Stand gebracht. Das Gebäudemanagement (GM) rechnet mit einer BGF von ca. 1.100 m², welche in den angemeldeten Kosten berücksichtigt wurden.

Der Netto-Raumflächen-Bedarf liegt bei rund 900 m². Die Netto-Raumfläche (NRF) setzt sich aus der reinen Nutzungsfläche (NUF), der Verkehrsfläche (VF) sowie der Technikfläche (TF)zusammen. Die in der Vorlage von 2020 erwähnten 910 m² BGF wurden aus der reinen NUF ermittelt.

Erst nach der Erstellung eines konkreten Entwurfsgrundrisses durch einen Auftragnehmer können die konkreten Zahlen zu BGF und NRF benannt werden.

Frage 2

Die Stadt Haan kann eine Fördersumme von 0 € erwarten, da es zurzeit keine passenden Förderprogramme für Feuerwehrgebäude gibt. Das angesprochene Förderprogramm für Nichtwohngebäude bezieht sich auf Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Unterrichtsgebäude, wie in Anlage 1 zum Handbuch des Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude beschrieben ist.

Das Förderprogramm bietet einen Kredit an, weshalb man hier nicht von einer echten Förderung in Form eines Zuschusses sprechen kann.

Die Effizienzklassifizierung der KfW ist ursprünglich auf Wohngebäude mit einer permanenten Nutzung ausgelegt worden. Das Feuerwehrgerätehaus Gruiten wird für die Freiwillige Feuerwehr gebaut. Hier ist nicht davon auszugehen, dass eine permanente tägliche Nutzung erfolgen wird. Vielmehr ist eine Nutzung zu Übungs- und Einsatzzeiten vorgesehen. Dies steht gewissermaßen im Widerspruch zu der Effizienzklassifizierung der KfW. Dennoch hat die Verwaltung im Rahmen der Qualitätsanforderungen die Aspekte des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit berücksichtigt.

Frage 3

Zum jetzigen Zeitpunkt geht die Verwaltung von keinen Verzögerungen aus - unter Vorbehalt der Entscheidungen der politischen Gremien und des erfolgreichen Gremienlaufs der Vorlage 65/030/2022 (Neubau Feuerwehrgerätehaus Gruiten, hier Baubeschluss). Des Weiteren siehe Antwort zu Pkt 2.

Frage 4

Da eine Fördermöglichkeit für das Projekt derzeit nicht ersichtlich ist, handelt die Verwaltung nicht förderschädlich.

Die Förderschädlichkeit steht in der Regel in Anhängigkeit mit den Zeitpunkt des Vorhabensbeginns. Diesen definiert die KfW wie folgt:

> Als Vorhabensbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Planungs- und Beratungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden und führen für sich genommen nicht zur Annahme eines Vorhabensbeginns.

Ergänzend zu den hier getätigten Ausführungen wird die Verwaltung im nächsten Fachausschuss (SPUBA, 22.11.2022) die unterschiedliche Beauftragungsmodelle für Bauleistungen mittels einer Informationsvorlage darstellen.

ANLAGE

ANL01: Anlage 1 zum Handbuch des Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude Stand 19.04.2022